

Aktenzeichen: 7 AZR 453/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 25. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 286 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 453/79

8 Sa 89/74 Berlin

Verkündet am
25. November 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser und Straub für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1979 - 8 Sa 89/74 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sie wurde im Jahre 1936 von dem im Jahre 1945 verstorbenen Diplom-Ingenieur Eduard S als Familienstiftung errichtet. In ihrer Satzung heißt es u.a.:

"§ 3 Die Erträgnisse aus diesem Vermögen sollen dazu dienen:

- a) um die Forschungs- und Prüfungsarbeiten von mir und meinen Nachkommen auf dem Gebiet der Technik, insbesondere des Fahr- und Flugwesens fortzusetzen, die Forschungs- und Prüfungsergebnisse in die Fertigung und ihre Verwendung überzuführen und wirtschaftlich zu sichern,
- b) meinen Nachkommen Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf etwaige spätere Berufstätigkeit im Sinne des Stiftungszweckes unter 3 a.

§ 4 Zum Vorstand der Stiftung bestimme ich Herrn Professor Georg S ,... nach dessen Ableben: Frau Elisabeth S ,... nach deren Ableben meinen ältesten Sohn, wenn er zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr erreicht hat.

Falls er nach Erreichung dieses Alters den Posten eines Vorstandes nicht annimmt oder nach etwaiger Annahme desselben wieder aufgibt oder etwa selbst verstirbt, soll das Amtsgericht des Sitzes der Stiftung einen Vorstand bestimmen.

§ 5 Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung. Das Amt des Vorstandes ist nicht mit Bezügen verbunden."

Der Kläger ist der älteste Sohn des Stifters. Er war bei der Beklagten gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 3.000,-- DM brutto als Prokurist mit der Befugnis zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern beschäftigt. Am 15. März 1969 kündigte die Beklagte, vertreten durch den damaligen Alleinvorstand, die 1973 verstorbene Mutter des Klägers, Elisabeth S das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. September 1969.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hält diese Kündigung für unwirksam, weil seine Mutter bei Ausspruch der Kündigung geschäftsunfähig gewesen sei. Außerdem sei das Arbeitsverhältnis als auf Lebenszeit geschlossen anzusehen, so daß es nur aus wichtigem Grund, der nicht vorgelegen habe, kündbar gewesen sei. Nach erfolglosem Angebot seiner Arbeitskraft ab 1. Oktober 1969 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. November 1970 Klage auf Zahlung des Gehalts für Oktober 1969 erhoben.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 3.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 27. Dezember 1971 zu verurteilen und die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat Klageabweisung und widerklagend die Feststellung beantragt,

daß dem Kläger auch über den mit der Klage geltend gemachten Betrag hinaus weitere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis mit der Beklagten auf Zahlung von Arbeitsentgelt nicht zustehen.

Sie hat bestritten, daß Frau Elisabeth S bei Ausspruch der Kündigung geschäftsunfähig gewesen sei. Auch habe eine lebenslange Anstellung des Klägers nicht vorgelegen; im übrigen seien ausreichende Kündigungsgründe gegeben.

Das Arbeitsgericht hat ein Gutachten des Sachverständigen Dr. N über die Frage der Geschäftsunfähigkeit der Frau Elisabeth S eingeholt und sodann die Klage abgewiesen; der Widerklage hat es stattgegeben. Im Verfahren über die vom Kläger eingelegte Berufung, in dem die Parteien ihre Anträge aus dem ersten Rechtszuge wiederholt haben, hat das Landesarbeitsgericht ein weiteres Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R eingeholt. Auf seiner Grundlage hat es die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in den Vorinstanzen gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

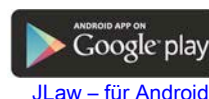
Die Revision ist unbegründet, denn das Berufungsurteil ist frei von Rechtsfehlern.

I. Die Klage auf Zahlung von Arbeitsentgelt für Oktober 1969 ist unbegründet, weil das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 15. März 1969 zum 30. September 1969 beendet worden ist.

1. Die Kündigung ist nicht gemäß § 105 BGB unwirksam. Denn die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, bei Frau Elisabeth S. habe zur Zeit der Kündigungserklärung weder eine vorübergehende noch eine dauernde, die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit vorgelegen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat sich bei dieser Würdigung im wesentlichen auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R. vom 24. August 1976 gestützt, das zu demselben Ergebnis gelangt war. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Sachverständige in diesem Gutachten überzeugend dargestellt, daß sich bereits aus den von Frau Elisabeth S. geführten Tagebüchern mit hinreichender Sicherheit auf ihre Geschäftsfähigkeit schließen lasse. Da das Gutachten in ebenfalls überzeugender Weise dargelegt habe, daß die weiteren Beweisantritte des Klägers für die Frage, ob im maßgeblichen Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs eine Geschäftsunfähigkeit der Kündigenden vorgelegen habe, unerheblich seien, habe das Gericht diese Beweise nicht erhoben. Angesichts der Überzeugungskraft des Gutachtens habe das Gericht auch davon abgesehen, den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören oder ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.

b) Soweit die Revision, insbesondere unter Hinweis auf angebliche Mängel des Sachverständigengutachtens, eine abweichende Beweiswürdigung für geboten hält, ist dies revisionsrechtlich unerheblich. Die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob er Grenzen und Voraussetzungen der richter-



lichen Überzeugungsbildung gewahrt und insbesondere die Beweisergebnisse unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt hat (BAG 5, 221, 224 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung; BAG 7, 51, 63 = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG, zu B 3 b der Gründe).

c) Diesen Anforderungen werden die eingehenden und in sich schlüssigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ersichtlich gerecht. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Der Senat hat sie sämtlich geprüft und sieht gemäß § 565 a ZPO von einer näheren Begründung ihrer Unerheblichkeit ab. Lediglich einige Hinweise erscheinen geboten:

aa) Gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO müssen die Tatsachen, die den behaupteten Verfahrensverstoß ergeben sollen, in der Revisionsbegründung genau bezeichnet werden; die pauschale Bezugnahme auf in den Vorinstanzen gewechselte Schriftsätze genügt nicht. Schon mangels Angabe der speziellen Punkte, die das Landesarbeitsgericht übergangen haben soll, ist deshalb beispielsweise die Rüge der Revision unzulässig, das Landesarbeitsgericht habe die vom Kläger vorgelegten Privatgutachten nicht berücksichtigt.

bb) Bei der Rüge, ein Beweisantritt sei übergangen, gehört zur Zulässigkeit überdies die Angabe der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptung, des angebotenen Beweismittels und der Fundstelle des Beweisantritts. Diesen Anforderungen wird etwa die Revisionsrüge nicht gerecht, das Landesarbeitsgericht habe die Ehefrau des Klägers nicht als Zeugin vernommen. Diese Rüge erscheint überdies unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht eingehend dargelegt hat, weshalb es im Anschluß an das Sachverständigengutachten die unter Zeugenbeweis gestellten Tatsachen als für das Beweisthema "Geschäftsunfähigkeit" unerheblich und mithin den Beweisantritt als unschlüssig angesehen hat.

cc) Den Antrag auf mündliche Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. R hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei als verspätet zurückgewiesen. Dabei kann dahinstehen, ob auf diese Zurückverweisung, worauf der Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)



- 6 -

vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I 3281) hindeutet, bereits § 296 Abs. 2 ZPO in der seit 1. Juli 1977 geltenden Fassung oder, wie die Revision meint, noch § 279 Abs. 2 ZPO a. F. anzuwenden war. Denn beide Vorschriften erlauben unter den Voraussetzungen der Verzögerung und der groben Nachlässigkeit, deren Vorliegen das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, im Anwaltsprozeß auch ohne richterliche Fristsetzung die Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die nicht rechtzeitig mittels vorbereitenden Schriftsatzes angekündigt worden sind. Dementsprechend war bereits vor Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle in der Rechtsprechung anerkannt, daß der Antrag auf mündliche Anhörung des Sachverständigen zurückgewiesen werden darf, wenn er nicht rechtzeitig vor dem auf die Gutachtenerstattung folgenden Verhandlungstermin schriftsätzlich angekündigt war (BGH vom 28. Juni 1972 - IV ZR 51/71 - , VersR 1972, S. 927; BGH vom 18. Mai 1967 - III ZR 99/65 - nicht veröffentlicht; OLG Celle vom 18. Juli 1968, Niedersächsischer Rechtspfleger 1969, S. 10; OLG Koblenz vom 10. Oktober 1972, OLGZ 75, 379).

dd) Ohne dahingehenden Antrag steht die mündliche Anhörung des Sachverständigen wie auch die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Das Landesarbeitsgericht hat, wie sich aus seinen ausführlichen Darlegungen ergibt, die Voraussetzungen dieses Ermessens erkannt und seine Entscheidungen, den Sachverständigen nicht zu hören und kein weiteres Sachverständigenutachten anzufordern, schlüssig begründet. Ermessensfehler hat die Revision nicht aufgezeigt.

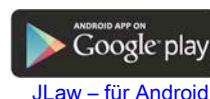
d) Der dem Revisionsgericht mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1979 vorgelegte Bericht des Heilpädagogen L vom 2. Mai 1970 kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verwertet werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dieser Bericht deshalb berücksichtigt werden sollte, weil er ein etwa mögliches Wiederaufnahmeverfahren entbehrlich machen könnte, schon deshalb nicht, weil dieser Bericht selbst die Geschäftsfähigkeit der Frau Elisabeth

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

S bejaht und deshalb nicht geeignet erscheint, eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeizuführen (vgl. § 580 Nr. 7 b ZPO).

2. Die Kündigung ist nicht wegen Sozialwidrigkeit (§ 1 KSchG) unwirksam. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit zutreffend ausgeführt, daß für die am 15. März 1969 ausgesprochene Kündigung noch § 12 Buchstabe c des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 maßgebend war und nach dieser Vorschrift "Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind", vom Kündigungsschutz ausgenommen waren. Gegen die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger gehöre zu diesem Personenkreis, wendet sich die Revision nicht. Auf diese Würdigung kommt es im übrigen nicht an. Denn wenn der Kläger nicht unter § 12 Buchstabe c KSchG a.F. fallen sollte, kann er sich auf eine etwaige Sozialwidrigkeit der Kündigung schon deshalb nicht berufen, weil er nicht fristgerecht Kündigungsschutzklage erhoben hat (§§ 3, 6 KSchG a.F.).

3. Das Recht der Beklagten zur ordentlichen Kündigung war auch nicht vertraglich oder durch die Satzung der Beklagten mit der Wirkung ausgeschlossen, daß es zur Kündigung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB bedurft hätte.

a) Das Landesarbeitsgericht hat ausreichend deutlich festgestellt, daß die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien weder ausdrücklich noch konkludent ein lebenslanges Arbeitsverhältnis vorgesehen haben. Insoweit greift auch die Revision das Berufungsurteil nicht an.

b) Die Revision meint vielmehr, das Landesarbeitsgericht habe bei der Auslegung der Satzung deren Sinn und Zweck und insbesondere die Bedeutung des Stifterwillens verkannt. Hiermit kann die Revision schon deshalb nicht durchdringen, weil die Satzung der Beklagten, wie bereits das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat und der Senat selbst fest-

- 8 -



stellen kann (BGHZ 9, 279, 281; BAG 12, 104, 106 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis, zu II der Gründe), keinen Anhalt dafür gibt, der Stifter habe dem Kläger im Rahmen der Stiftung ein lebenslanges Arbeitsverhältnis sichern wollen. Dem steht bereits entgegen, daß das für den Kläger vorgesehene Vorstandsamt ohne Bezüge auszuüben war. Ergibt mithin schon der Inhalt der Satzung nichts für eine Unkündbarkeit des Arbeitsverhältnisses des Klägers, so kann die Rechtsfrage dahinstehen, ob – was der Revision offenbar vorschwebt – neben der vom Landesarbeitsgericht im Rahmen der Auslegung des Arbeitsvertrages rechtsfehlerfrei vorgenommenen Berücksichtigung des Satzungsinhalts denkbar wäre, daß eine Stiftungssatzung unmittelbar die Rechtsmacht der Stiftung zur ordentlichen Kündigung eines bestimmten Arbeitsverhältnisses ausschließt.

II. Ist mithin das Arbeitsverhältnis wirksam zum 30. September 1969 beendet worden, so erweist es sich auch als zutreffend, daß das Landesarbeitsgericht der Widerklage stattgegeben hat.

III. Die Revision war deshalb insgesamt mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler Dr. Jobs Dr. Steckhan

Dr. Blaeser Straub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

